

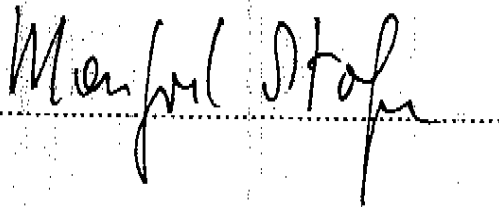
**Vereinbarung zwischen dem Bund und Bayern
über das weitere Vorgehen
beim Donauausbau und beim Hochwasserschutz
zwischen Straubing und Vilshofen**

1. Bund und Bayern sind sich einig, dass, unabhängig von den unterschiedlichen Auffassungen zum weiteren Ausbau der Donau, dem Hochwasserschutz der Bevölkerung zwischen Straubing und Vilshofen höchste Priorität zukommt. Deshalb wird die **Vereinbarung vom 12.10./25.09.1998 über gemeinsame Hochwasserschutzmaßnahmen** (vorläufige Finanzierung: 1/3 Bund, 2/3 Bayern) bis 2007 verlängert. Darüber hinaus werden neue Maßnahmen im Umfang von rd. 40 Mio. € in das Programm aufgenommen. Die Mittelbereitstellung steht unter dem Vorbehalt der parlamentarischen Zustimmung.
2. Das **Hochwasserschutzkonzept** wurde bisher nicht rechnerisch nachgewiesen, deshalb ist es notwendig, dies unverzüglich nachzuholen. Das Hochwasserschutzkonzept orientiert sich an der Variante A, die den aufwendigsten Hochwasserschutz erfordert. Der rechnerische Nachweis wird nach dem Schlüssel gem. Ziff. 1 gemeinsam von Bund und Bayern finanziert. Bund und Bayern sind sich einig, dass die RMD den Nachweis führt.
3. Bezüglich der mit Variante A verbundenen **Eingriffe in Natur und Landschaft** sind, für das derzeit vom Bund vorbereitete Raumordnungsverfahren für die Variante A, die Grundlagen fortzuschreiben bzw. zu ergänzen und die Eingriffe, insbesondere in die FFH- und Vogelschutzgebiete, zu ermitteln und die Ausgleichsmöglichkeiten aufzuzeigen. Diese Maßnahmen dienen auch der Vorbereitung der weiteren Rechtsverfahren (Planfeststellungsverfahren) und ergänzen die Untersuchungen im Hinblick auf diejenigen FFH- und Vogelschutzgebiete, die bei Abschluss der bisherigen Untersuchungen noch nicht bekannt waren.
Da Bayern mit einer Untersuchung ausschließlich der Variante A nicht einver-

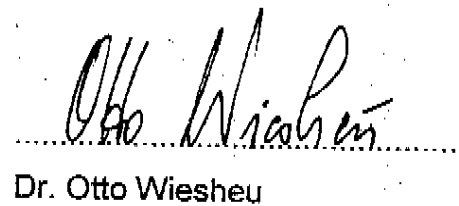
standen ist, trägt der Bund insoweit die Kosten allein.

4. Soweit Bayern die Erarbeitung von Unterlagen für Rechtsverfahren (einschließlich rechnerischer Nachweise und Untersuchungen) für die Varianten C und D2 beauftragen will, trägt Bayern die hierfür entstehenden Kosten allein. Eine Beauftragung der RMD kommt insoweit nur im Rahmen eines eigenständigen Vertrages in Betracht.

Berlin, den 22.8.2003
Für die Bundesrepublik Deutschland



München, den 13.8.2003
Für den Freistaat Bayern


Dr. Otto Wiesheu

Bayern erklärt, daß der Freistaat weiter die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für die drei Varianten A, C und D2 für erforderlich hält, um eine bessere Vergleichbarkeit der Varianten zu ermöglichen.

Der Bund erklärt, daß von dieser Vereinbarung seine Position, ausschließlich die Variante A weiterzuvorführen, unberührt bleibt.